

Auflagen

1. **Die Werbetafeln dürfen nicht an Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen angebracht werden (§33 StVO)**
2. Die Werbeträger dürfen weder reflektieren noch flureszierende Farben enthalten.
3. Die Plakate dürfen nicht auf signalfarbenem Material (insbesondere: rot, orange, gelb) hergestellt werden.
4. **Die Werbetafeln dürfen nur an den Ortseinfahrten aufgestellt werden.**
5. Die Wirksamkeit und Wahrnehmbarkeit amtlicher Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen darf durch die Aufstellung der Werbetafeln nicht eingeschränkt werden.
6. Durch die Aufstellung der Werbetafeln dürfen die Sichtverhältnisse, vor allem an Kreuzungen und Straßeneinmündungen, nicht beeinträchtigt werden.
7. Die Werbeträger dürfen weder den Straßenverkehr, noch die Fußgänger behindern.
8. Die Werbetafeln sind sturmsicher zu befestigen und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Die Werbeträger müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast genügen.
9. Die Werbetafeln dürfen nicht in den Verkehrsraum von Geh- und Radwegen hineinragen. Die obere Begrenzung des Verkehrsraumes liegt 2,50 m über Geh- und Radwegeoberkante, die seitliche Begrenzung endet 0,25 m neben dem befestigten Geh- und Radwegrand.
10. Die Grundstücke oder Straßengrünflächen sind nach dem Abbau der Werbetafeln im ursprünglichen Zustand zu verlassen.
11. Der Boden darf durch das Aufstellen der Werbeträger nicht beschädigt werden. Es dürfen keine Löcher gegraben werden.
12. Sollten die Werbeträger beschädigt oder unansehnlich sein, so sind sie instand zu setzen. Sollten die Werbeträger Anlass zu Beanstandungen geben, so sind sie umgehend zu beseitigen.
13. Die Werbeträger müssen mit der Anschrift und Rufnummer des für die Veranstaltung verantwortlichen Unternehmens versehen sein.
14. **Bleiben die Werbeträger ohne die erforderliche Erlaubnis über den genehmigten Zeitraum hinaus stehen, werden sie nach Anordnung der Gemeinde auf Kosten des Pflichtigen beseitigt. Für die Entfernung und Entsorgung von Reklameständern ist die Gemeinde nach dem KommKVz berechtigt je nach Aufwand eine Gebühr von 10 € bis 600 € zu erheben.**